

Änderung der Satzung des WPV

Die Vertreterversammlung des WPV hat in ihrer Sitzung am 31. Mai 2016 gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Versorgung der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer vom 6. Juli 1993 (GV.NRW.S.418) die nachfolgenden Änderungen der Satzung des WPV beschlossen.

§ 14 Abs. 2

Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Rentensteigerungsbetrag ab Beginn des Folgejahres wird nach Maßgabe von § 39 Abs. 5 von der Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt.“

§ 18 Abs. 4

Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Waisenrente nach Absatz 1 erhalten:

1. leibliche Kinder,
2. als Kind angenommene Kinder, soweit die Adoption vor Vollendung des 55. Lebensjahres des Mitglieds erfolgte.“

§ 29 Abs. 5

§ 29 Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Mitglied hat die Voraussetzungen von Satz 1 erster Halbsatz nachzuweisen; im Übrigen finden die Absätze 2a) bis 2c) mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass der Antrag nach Satz 1 noch im Rahmen der Beitragsfestsetzung gemäß Absatz 3 Satz 4 gestellt werden kann.“

Satz 3 wird gestrichen.

§ 31 Abs. 3

In § 31 Abs. 3 Satz 2 wird die Verweisung „§ 29 Abs. 1 Satz 2“ durch die Verweisung „§ 29 Abs. 2a) erster Halbsatz“ ersetzt.

§ 33 Abs. 1

Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Mitglieder, die Ansprüche auf Beitragsübernahme zum WPV gegen einen Träger der sozialen Sicherheit (z.B. Bundesagentur für Arbeit, Träger von Rehabilitationsmaßnahmen, Krankenkasse, Pflegekasse) haben, leisten während dieser Zeit Beiträge in der Höhe, in der Beiträge von diesem Leistungsträger gezahlt werden, mindestens jedoch einen Beitrag in der Höhe, der bei Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung an diese zu entrichten wäre. § 28 bleibt unberührt.“

§ 36 Abs. 5

In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „von Dritten“ gestrichen.

§ 39

Absatz 2

In Absatz 2 Satz 2 wird der Prozentsatz „5 v.H.“ durch den Prozentsatz „6 v.H.“ ersetzt.

Absatz 3

Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

In Satz 2 (neu) werden die Worte „Des Weiteren ist der Zinsschwankungsrücklage“ durch die Worte „Der Zinsschwankungsrücklage ist“ ersetzt.

In Satz 3 wird der Prozentsatz „125%“ durch den Prozentsatz „300 v.H.“ ersetzt.

Absatz 4

Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Der sich nach Zuführung zur Verlustrücklage und zur Zinsschwankungsrücklage ergebende Überschuss ist der Rückstellung für satzungsgemäße Überschussbeteiligung zuzuführen, die, soweit sie nicht zur Deckung eines Fehlbetrages heranzuziehen ist, nur zur Verbesserung der Versorgungsleistungen – Erhöhung des Rentensteigerungsbetrages gemäß § 14 Abs. 2 und/oder Erhöhung der laufenden Renten – zu verwenden ist.“

Absatz 5

Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Die Vertreterversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes über die Verbesserung der Versorgungsleistungen. Ein Beschluss der Vertreterversammlung über die Verbesserung der Versorgungsleistungen ist herbeizuführen, wenn die Rückstellung für satzungsgemäße Überschussbeteiligung 5 v.H. der Deckungsrückstellung übersteigt. Die Beschlüsse nach Satz 1 sind nach Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde bekannt zu geben.“

Absatz 6

Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Ein sich ergebender Fehlbetrag ist zunächst aus der Rückstellung für satzungsgemäße Überschussbeteiligung, sodann aus der Verlustrücklage und, soweit diese nicht ausreicht, aus der Zinsschwankungsrücklage zu decken. Ein danach verbleibender Bilanzverlust ist durch Herabsetzung der Versorgungsleistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen; die Entscheidung trifft die Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstandes; Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend.“

§ 43 Abs. 1

In Absatz 1 werden nach den Worten „Auskünfte zu erteilen“ die Worte „und Nachweise einzureichen“ eingefügt.

Genehmigt.
Düsseldorf, den 11. August 2016

Finanzministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Schmitz

Die vorstehende, am 11. August 2016 genehmigte Satzungsänderung wird hiermit ausgefertigt.

Düsseldorf, den 5. September 2016

Der Vorsitzende der
Vertreterversammlung

Ekkehard Gross

Der Präsident

Gerd-Rudolf Volck